

Abteilungsordnung

Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfach-spezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder .

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erläßt der Vereinsausschuss im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
2. Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
3. Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sport- und Trainingsbetriebes und die hierzu notwendigen Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
4. Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien der Vorstandschaft gefasst oder erlassen haben.
5. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vorsitzenden abgeschlossen werden. Unter Vorsitzende des Hauptvereines ist hier der Vorsitzende nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vorsitzende kann begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsleiter delegieren.
6. Der Vorsitzende hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladung sind auch dem Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

1. Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.
3. Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein durch den Vereinsausschuss aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
4. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Finanzen

1. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand, nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.
3. Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag der Vorstandschaft gesonderte Abteilungsbeiträge vorzuschlagen. Die Abteilungsbeiträge werden mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.
4. Die Abteilungen verwalten, die für den Trainingsbetrieb zustehenden Finanzmittel selbstständig. Die Abteilungsfinanzen unterliegen der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Kassier und die Revisoren des Hauptvereins.
5. Alle Einnahmen und Ausgaben, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen in Buchung und Verwaltung dem Kassier der Vorstandschaft.
6. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, für den laufenden Trainingsbetrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.
7. Einer Genehmigung durch die Vorstandschaft bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:
 - Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen
 - die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen

§ 4 Organe der Abteilung

1. Organe der Abteilung sind
 - a. die Abteilungsleitung
 - b. die Abteilungsversammlung des jeweiligen Sportbereichs

§ 5 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Abteilungsleiter (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender im Vorstand, zuständig für die jeweilige Sportart)
 - b. stellvertretender Abteilungsleiter
 - c. weitere berufene Mitglieder (z.B. Jugendleiter)
2. Der zuständige stellvertretender Vorsitzende/Abteilungsleiter ist jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen zu vertreten.
3. Der Abteilungsleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben und somit die Aufgabenverteilung innerhalb der Abteilung selbst regeln.

§ 6 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsleiter schriftlich einberufen. Im übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlvorschläge, die Regelungen der Vereinssatzung.
2. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.
 - a. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters
 - b. Bestimmen eines Wahlvorschlages für den stellvertretenden Vorsitzenden (der jeweiligen Abteilung)

- c. Bestätigen der stellvertretenden Abteilungsleiter und weiteren Referenten der Abteilung
- d. Vorschläge für die Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- e. Beratung über vorliegenden Anträge
- f. Antrag zur Auflösung der Abteilung an die Mitgliederversammlung

§ 7 Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung muss durch die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsausschuss des Vorstandes am 22.04.2014 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.
2. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.
3. Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.